

Thomas Haug

**Bußgelder, Platzverweise, Aufenthaltsverbote – die Vertreibung
und Kriminalisierung sozialer Randgruppen im öffentlichen
Raum**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------|----|
| I. Einleitung | 2 |
| II. Einblick in die Realität | 2 |
| III. Rechtliche Fragen | 4 |
| 1. Rechtsgrundlagen | 4 |
| 2. Rechtliche Praxis | 6 |
| 3. Bewertung | 7 |
| IV. Fazit | 9 |
| V. Literatur | 10 |

I. Einleitung

Im Rahmen meines Praktikums bei der Freiburger StrassenSchule e.V. war ich u.a. im Bereich aufsuchender Straßensozialarbeit in der Freiburger Innenstadt und zeitweise in der 'Haltestelle', einer Anlaufstelle für junge wohnungssuchende Menschen, tätig.

Während dieser Zeit haben mir viele junge Menschen auf der Straße von ihren Erfahrungen mit den Behörden und Beamten erzählt, die im Namen von öffentlicher Sicherheit und Ordnung ihre Pflicht tun. Es war die Rede von Platzverweisen, Aufenthaltsverboten, Bußgeldern und Brückenräumungen. Ich habe erlebt, wie unterschiedlich einzelne Polizeibeamte mit den rechtlichen Regelungen umgehen. Es gab, wenn von beiden Seiten Gesprächsbereitschaft vorhanden war, durchaus Möglichkeiten, einer nicht-repressiven Ausführung der Verordnungen. Vor allem aber konnte ich erfahren, dass die Betroffenen unter den gegen sie verhängten rechtlichen Sanktionen erheblich litten. Entweder wurden die Konsequenzen resigniert hingenommen oder es kam zu teilweise heftigen Reaktionen gegen die Beamten, oft mit weiteren rechtlichen Folgen.

Es stellt sich unweigerlich die Frage, ob es bei der Durchsetzung des Rechts in diesem Bereich primär um die öffentliche Sicherheit und Ordnung geht.

II. Einblick in die Realität

„Im Kontext der Globalisierung wandeln sich die Städte von Lebensräumen für alle Menschen hin zu rationell gestalteten Räumen für die internationale Wirtschaftselite. In diesen funktionalisierten Städten scheint kein Platz zu sein für von der Norm abweichende und nicht konsumfähige Menschen. Immer mehr Städte erlassen ordnungsbehördliche Verordnungen, Sondernutzungssatzungen oder Gefahrenabwehrverordnungen mit dem Ziel, unliebsame, störende Personen aus den Stadtzentren zu verbannen.“¹

Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden allzu oft missbraucht, um die Vertreibung von unerwünschten Personengruppen, insbesondere aus den Innenstädten, zu legitimieren. Die Hauptursachen für den erhöhten Vertreibungsdruck sind die stark zunehmende Ökonomisierung und Privatisierung öffentlicher Räume (z.B. Hausrecht in Shoppingmalls, Einkaufs- und Ladenpassagen, auf Flächen der Deutschen Bahn AG, der kommunalen Verkehrsbetriebe, etc.) sowie diffuse Unsicherheitsgefühle und irrationale Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung.²

¹ KAGW / KAGS im Deutschen Caritasverband 2003, S. 23

² vgl. ebd., S. 24 ff.

„Die Zahlen der offiziellen polizeilichen Kriminalstatistik sprechen (..) eine klare Sprache. So ist zum Beispiel die Zahl der Tatverdächtigen ohne festen Wohnsitz seit Jahren rückläufig. Zudem handelt es sich bei den Delikten wohnungsloser Menschen meist um Bagatelldelikte, die im Zusammenhang mit ihrer Lebensweise stehen, zum Beispiel Schwarzfahren, kleinere Ladendiebstähle und anderes.“¹

Unter dem Deckmantel einer kommunalen Kriminalprävention geht es eigentlich um die Ausgrenzung, derer die die Ordnung und Sicherheit der neoliberalen Marktideologie stören.

„In dem Hamburger Senatsdrucksachenentwurf ‘Maßnahmen gegen die Unwirtlichkeit der Stadt’ geht es um die Beseitigung der sichtbaren Erscheinungsformen von städtischer Armut und die Verhinderung von ‘Konzentration und Verfestigung’ sogenannter Randgruppen und das ‘Sauberhalten repräsentativer Räume und Visitenkarten der Stadt’.“²

Doch wie sieht die Vertreibung konkret aus, was bedeutet sie für die betroffenen Menschen?

Die Betroffenen geraten durch eine ständige Überwachung (z.B. durch Kameras) und willkürliche, oft verdachtsunabhängige Kontrollen durch Polizei, private Sicherheitsdienste und Bundesgrenzschutz (z.B. auf Bahnhöfen) zunehmend unter Druck. Diese Situationen werden verständlicherweise als Schikane empfunden, besonders wenn z.B. gegen einen Punk ein Bußgeldbescheid aufgrund seines nicht angeleiteten Hundes ergeht, zur gleichen Zeit aber eine alte Frau ihren Hund frei über den selben Platz laufen lässt. Der ständige Druck verstärkt sich durch diverse Beschwerden von Anwohnern, denen die Verständigung der Polizei näher liegt, als das Gespräch mit den Betroffenen. Es werden zunehmend Platzverweise und Aufenthaltsverbote (wegen Ruhestörung, oft in Verbindung mit störendem Alkoholkonsum oder wegen aggressivem Betteln) gegen die Angehörigen sozialer Randgruppen verhängt. Wenn jedoch – und dies kommt öfter vor als angenommen wird – die Betroffenen mit den Anschuldigungen gar nichts zu tun haben, glaubt ihnen dies niemand. Doch damit nicht genug. Diejenigen, die wirklich kein Dach über dem Kopf haben und z.B. unter Brücken leben, werden (mit Hinweis auf das Übernachtungsverbot im öffentlichen Raum oder wegen nächtlicher Ruhestörung) von dort geräumt. Die Folgen dieser zunehmenden Verdrängung der Betroffenen aus dem Innenstadtbereich sind schwerwiegend und weitgehend. Die vertriebenen Personen verlieren ihren Lebensraum, soziale Beziehungen zur Gruppe werden erschwert, die Alltagsbewältigung wird noch aufwändiger (z.B. längere Wege, Verkauf von Straßenzeitungen lohnt nur in der Innenstadt, etc.),

¹ KAGW / KAGS im Deutschen Caritasverband 2003, S. 27

² Linde 2000, S. 2

der Vertreibungsstress hat psychosoziale Auswirkungen (z.B. Zunahme von Gewalt gegen sich selbst und andere sowie exzessiver, unkontrollierter Drogenkonsum, etc.), finanzielle Probleme (z.B. durch Wegfall von Bettelmöglichkeiten, Verhängung von Bußgeldern, etc.) und weitergehende rechtliche Folgen (z.B. Widerstand gegen die Staatsgewalt oder Beamtenbeleidigung bei Kontrollen, Haftstrafe wegen nicht bezahlter Bußgelder, etc.) verschärfen sich. Außerdem werden die mühsam aufgebauten Kontakte zum Hilfesystem (z.B. Anlaufstellen, Beratungsstellen, StreetworkerInnen, etc.) erheblich erschwert oder brechen ab.

III. Rechtliche Fragen

1. Rechtsgrundlagen

Das Polizeirecht ist bekanntlich Ländersache. In den Polizeigesetzen der Bundesländer wird den Städten und Kommunen zugebilligt (z.B. § 1, Abs. 1 und § 10, Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg), eigene Verordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (in Freiburg die Polizeiverordnung) im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen zu erlassen.

Im Folgenden stehen einige Auszüge aus der Polizeiverordnung der Stadt Freiburg, welche die hauptsächlichen rechtlichen Grundlagen für die Verhängung von Bußgeldern, Platzverweisen und Aufenthaltsverboten sind:

„(...)

§ 1 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dergleichen

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. (...)

(...)

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Stadt Freiburg i. Br. dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 4 Tierhaltung

(1) Haustiere sind so zu halten, dass Dritte nicht durch anhaltenden Lärm oder auf andere Weise erheblich belästigt oder gestört werden.

(...)

(4) In folgenden Gebieten sind Hunde an der Leine zu führen:

- Fußgängerzone Innenstadt; (...), an den Uferbereichen und angrenzenden Wegen entlang der Dreisam.

(5) In öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur auf Fußwegen und an kurzer Leine geführt werden.

(6) Im übrigen Stadtgebiet sind Hunde an der Leine zu führen, wenn nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.

(...)

(8) Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen (...).

(...)

§ 11 Bettelerei

(1) In der Stadt Freiburg i. Br. ist belästigendes Betteln, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passanten, verboten.

(2) Kinder dürfen zum Zweck des Bettelns nicht mitgeführt werden.

§ 12 Aufenthalt auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen

(1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:

1. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern, insbesondere in angetrunkenem Zustand.

2. Das Nächtigen.

3. Das Verrichten der Notdurft.

4. Das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen u. a.).

(...)

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden;

(...)

3. entgegen § 3 durch Lärm die Nachtruhe stört;

(...)

5. entgegen § 4 Abs. 1 Haustiere so hält, dass Dritte durch anhaltenden Lärm oder auf andere Weise erheblich gestört wird;

(...)

8. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt;

9. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde in öffentlichen Anlagen nicht auf Fußwegen und an kurzer Leine führt;

10. entgegen § 4 Abs. 6 Hunde nicht an der Leine führt und als Begleitperson nicht ausreichend auf sie einwirkt;

11. entgegen § 4 Abs. 8 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;

(...)

21. entgegen § 11 Abs. 1 in belästigender Form bettelt;

22. entgegen § 11 Abs. 2 mit Kindern bettelt;

23. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen andere Personen grob ungehörig, insbesondere in angetrunkenem Zustand, belästigt oder behindert;

24. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen nächtigt;

25. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen seine Notdurft verrichtet;

26. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt;

(...)

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

(...).“¹

¹ Stadt Freiburg im Breisgau 1989, S. 1 ff.

Neben diesen verfassten rechtlichen Regelungen, hat die Polizei eigene Kompetenzen zur Durchsetzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

„Um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung direkt abzuwehren, können neben der Durchsetzung der normierten Regelungen (...) [z.B. Polizeiverordnung in Freiburg] auch polizeiliche Allgemein- und Einzelverfügungen verhängt werden. Diese betreffen in der Regel so genannte Aufenthaltsverbote und Platzverweise. Im Unterschied zum Platzverweis, der gegenüber einer Einzelperson ausgesprochen wird, betrifft das Aufenthaltsverbot eine unbestimmte Menge bestimmter Personen (beispielsweise Punks).“¹

Den polizeilichen Allgemein- und Einzelverfügungen (z.B. Platzverweise und Aufenthaltsverbote) stehen insbesondere die in der Verfassung verankerten Grundrechte gegenüber. Dies sind Art. 2, Abs.1 GG (Freiheitsrechte), Art. 3, Abs. 1 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) und Art. 11, Abs. 1 und 2 GG (Freizügigkeit). Außerdem ist im Grundgesetz verankert, dass der Bund im Bereich der Freizügigkeit (und der gesetzlichen Einschränkung derselben) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hat (Art. 73, Abs. 3 und Art. 71 GG).

2. Rechtliche Praxis

Aufgrund tatsächlicher oder angeblicher Verstöße gegen die Regelungen der Polizeiverordnung werden insbesondere gegen Punks sehr häufig Bußgelder verhängt. So kostet es beispielsweise 50 Euro, wenn man im öffentlichen Raum (z.B. unter Brücken) nächtigt.

Meines Erachtens gibt es – zumindest bei einzelnen Polizeibeamten – bei der Durchsetzung der Polizeiverordnung eine Fokussierung auf Randgruppen, wenngleich dies natürlich bestritten wird. Ich habe zumindest noch nie von Studenten gehört, die, weil sie betrunken in einem Park übernachtet haben, ein Bußgeld bezahlen mussten.

Tatsache ist, dass das Verhängen eines Bußgeldes aufgrund eines in der Polizeiverordnung geregelten Verstoßes zu den sogenannten rechtlichen ‘Kann-Bestimmungen’ (vgl. Polizeiverordnung Freiburg § 16, Abs. 3) zählt. Das bedeutet, dass es der Entscheidung der Ordnungsbehörden obliegt, ob tatsächlich ein Bußgeldbescheid ausgestellt wird.

Platzverweise und Aufenthaltsverbote sind zeitlich begrenzt. Verstößen die Betroffenen gegen die Auflagen, werden Bußgelder und Verfahrenskosten fällig.

¹ KAGW / KAGS im Deutschen Caritasverband 2003, S. 28

Bei der Durchführung der rechtlichen Regelungen, kommt es in Einzelfällen immer wieder zu Übergriffen durch unverhältnismäßiges Vorgehen der Polizeibeamten, die die Grundrechte der betroffenen Personen verletzen.

Eine weitere Problematik ist die Auslegung der rechtlichen Regelungen infolge der oft unklaren Rechtsbegriffe. Ein Beispiel für die willkürliche Interpretation und Anwendung derselben sei an dieser Stelle exemplarisch genannt:

„Die Frage ‘Haste mal ‘ne Mark?’ kann auch in Erfurt teuer werden. Seit 1995 wird sie von den Behörden nicht nur auf Straßen, sondern auch vor Friedhöfen und in Freibädern als aktives Betteln eingestuft und mit einer Geldstrafe belegt.“¹

Wenngleich in der Freiburger Polizeiverordnung der oft allgemeine Begriff des aggressiven Bettelns etwas konkretisiert wird als „(...) belästigendes Betteln, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passanten (...)“², so bleibt doch die Frage offen, was von wem als belästigend und aufdringlich empfunden wird.

„Schwammige Formulierungen ermöglichen den Ordnungskräften weitgehend aus eigener Definitionsmacht heraus, über Verbringungsgewahrsam und ähnliche Maßnahmen zu entscheiden.“³

3. Bewertung

Im Zuge zweier gerichtlicher Entscheidungen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 6.7.1998 bzw. vom 6.9.1998) wurde das generelle Verbot von Betteln und Alkoholkonsum im öffentlichen Raum für rechtswidrig erklärt. In anderen Bundesländern (insbesondere Niedersachsen und Bayern) sieht dies anders aus. Auf den obergerichtlichen Beschluss in Baden- Württemberg haben jedoch viele Städte und Gemeinden reagiert, und ihre kommunalen Verordnungen entsprechend konkretisiert. Doch trotz der Präzisierung der Verbotstatbestände (z.B. aggressives, belästigendes, aufdringliches oder aktives Betteln bzw. störender, belästigender oder behindernder Alkoholgenuß) bleiben erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.⁴

„Aufgrund der weitgehenden Unklarheiten betreffend die Weite des Verbotsinhalts verstößt das Verbot aggressiven Bettelns bereits gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.“⁵

¹ Linde 2000, S. 2

² Stadt Freiburg im Breisgau 1989 (Polizeiverordnung § 11, Abs. 1)

³ Oelmayer 1998, S. 9

⁴ vgl. KAGW / KAGS im Deutschen Caritasverband 2003, S. 31

⁵ Hecker 1997, S. 247

Des weiteren wird nach Auffassung Heckers das Persönlichkeitsrecht der Passanten auch aufgrund intensiverer Anspracheformen durch bettelnde Personen nicht berührt oder verletzt, selbst wenn die Passanten dies subjektiv als unerwünscht oder auch lästig empfinden. Er kommt zum Schluss, dass ein neuer Tatbestand aggressiven Bettelns (oder wie es auch immer genannt wird) überflüssig sei und nur der schleichenden Wiedereinführung von abgeschafften pauschalen Bettelverboten diene. Zudem würden durch Verbote von Betteln und Alkoholkonsum wesentliche Grundrechte eingeschränkt. Insbesondere das Freiheitsrecht (Art. 2, Abs. 1 GG) dürfe nur bei ausreichenden Rechtfertigungsgründen und nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall durch Verbote eingeschränkt werden. Darüber hinaus sei aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3, Abs. 1 GG) das Alkoholverbot für den öffentlichen Raum außerhalb zugelassener Freischankflächen verfassungswidrig, weil damit gezielt insbesondere Angehörige von Randgruppen erfasst und somit rechtlich benachteiligt würden.¹

Platzverweise und Aufenthaltsverbote müssen unbedingt der Abwehr konkreter (nicht abstrakter) Gefahren dienen, zeitlich begrenzt sein und sich nur auf einzelne Ortsbereiche (nicht die gesamte Innenstadt) beziehen. Alles andere ist – abgesehen von Niedersachsen, wo 1996 in Folge der ‘Chaos-Tage’ weitergehende Aufenthaltsverbote im Landesrecht verankert wurden – rechtswidrig. Neben diesen verwaltungsrechtlichen Aspekten ist insbesondere zu beachten, dass alle Formen der Beschränkung des Aufenthalts, mit dem fundamentalen Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11, Abs. 1 GG) kollidieren. So ist eine Einschränkung der Freizügigkeit nur unter Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien möglich. Insbesondere der Kriminalitätsvorbehalt ist in diesem Zusammenhang relevant. Die typischen Ordnungswidrigkeiten und geringfügigen rechtlichen Vergehen von Randgruppenangehörigen (z.B. aggressives Betteln) liegen aber unterhalb der Schwelle strafbarer Handlungen, weshalb der Kriminalitätsvorbehalt nicht greift und eine (zumindest längerfristige) Einschränkung der Freizügigkeit in diesen Fällen verfassungswidrig ist. Damit Aufenthaltsverbote und Platzverweise rechtlich zulässig sind, muss stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Grundsätze Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit stattfinden.²

¹ vgl. Hecker 1997, S. 246 ff.

² vgl. ebd.

IV. Fazit

Aufgrund verschiedener bundesweiter Gutachten (Hecker u.a.) wurde dargestellt, dass die rechtlichen Regelungen in diesem Bereich zumindest problematisch, wenn nicht sogar rechtswidrig (wie bei generellen Bettelverboten in vielen Kommunen) sind. Doch selbst wenn sie rechtlich einwandfrei wären, gibt es weitere bedenkliche Aspekte:

„Die Verbannung von auffälligen Menschen aus dem Straßenbild durch die Polizei führt zu einer Verpolizeilichung der Probleme und löst sie nicht. Letztlich erfolgt lediglich eine Verdrängung in andere Stadtviertel, in Randlagen und in andere Städte und Gemeinden. Hierdurch können die Probleme weiter verschärft werden (...) Mit Punkern, Bettlern und Obdachlosen werden die Armen bekämpft und nicht die Armut.“¹

Außer der Verlagerung und Verschärfung der Situation durch die rigide Auslegung und die repressive Umsetzung der rechtlichen Regelungen drängen sich auch ethische Fragen auf:

„Stellt die Verdrängung von sozialen Randgruppen mittels dieser ‘menschenunwürdigen Dokumente bürokratischer Regelungswut’ an sich bereits einen nicht akzeptablen Umgang mit Bürger(inne)n des Gemeinwesens dar, so ist der Hinweis dabei, ‘ihr Auftreten oder einfach nur ihr Dasein sei geschäftsschädigend’ zutiefst menschenverachtend.“²

Auf solche Feststellungen muss nicht zuletzt auch die Soziale Arbeit reagieren, eine klare Position beziehen und sich ihrer anwaltschaftlichen Rolle für die Betroffenen stellen. Dazu bedarf es spezieller Kompetenzen in der Kenntnis der rechtlichen Situation sowie der Rechtsanwendung. Meines Erachtens muss die notwendige Beratung und Unterstützung der Betroffenen in rechtlichen Fragen aber auch unbedingt durch eine gezielte Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit ergänzt werden. Zudem sollte die Soziale Arbeit auch immer wieder das Gespräch zu Polizei, kommunaler Verwaltung und politischen Vertretern suchen, um gemeinsam mögliche Alternativen in der Auslegung und Umsetzung des Rechts – im Sinne einer deeskalierenden Vorgehensweise – zu erörtern.

¹ Oelmayer 1998, S. 9

² KAGW / KAGS im Deutschen Caritasverband 2003, S. 23

V. Literatur

Hecker, Wolfgang: *Kein Ort. Nirgends? Die rechtliche Zulässigkeit von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten – ein Gutachten*, in: Blätter der Wohlfahrtspflege – Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, Heft 11/12, 1997, S. 246-248

KAGW (Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) / KAGS (Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe) im Deutschen Caritasverband: *Integrieren statt ausgrenzen. Wider die Verdrängung und Kriminalisierung von sozialen Randgruppen im öffentlichen Raum der Innenstädte*, in: neue caritas (Sonderdruck), Jg. 104, Heft 13, 2003, S. 21-38

Linde, Christian: *Wem gehört die Straße? Sicherheits- und Ordnungsrecht gegen sichtbare Armut*, Online im Internet: URL: <http://www.mieterschutzbund-berlin.de/stadt/artikel/0001ges.shtm> [Stand: 6.11.2003], erstveröffentlicht in: Mieterschutz (Zeitschrift des Mieterschutzbundes Berlin e.V.), 1/2000,

Oelmayer, Thomas: *Kommunale Kriminalprävention. Präventionsräte zwischen Penner, Punks und Polizisten*, in: Grüner Rundbrief 98 (Sonderausgabe GAR-Kommunalrundbrief), 2/98, S. 6-10, Online im Internet: URL: <http://www.ba-wue.gruene.de/gar/Rundbriefarchiv/rundbrief9802.pdf> [Stand 06.11.2003]

Stadt Freiburg im Breisgau: *Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.* (vom 20. Juni 1989, aktuelle Fassung vom 23. Oktober 2001)